

# **Beitragsordnung des Vereins „KulturLandschaft südlicher Steinwald“**

*(nachfolgend Verein genannt)*

Die Mitgliederversammlung des Vereins hat gemäß § 5, (2) der Satzung 16.08.2012 die nachfolgende Beitragsordnung am 16.08.2012, mit Wirkung zum 01.01.2013 verabschiedet.

## **§ 1 Grundsatz**

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

## **§ 2 Beschlüsse**

- a) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags.
- b) Die festgesetzten Beträge sind ab 1. Januar des folgenden Jahres gültig, in dem der Beschluss gefasst wurde.

## **§ 3 Beiträge**

(1) Der Jahresbeitrag wird wie folgt festgesetzt:

Ordentliche Mitglieder (Natürliche Personen):

- a) Kinder bis 16 Jahren sind beitragsfrei
- b) Jugendliche bis 18 Jahre Euro 6,--
- c) Erwachsene über 18 Jahre Euro 12,--
- d) Familienbeitrag mit Kindern Euro 20,--

Der Beitrag für juristische Personen wird individuell, vom Vorstand und Vertretern der juristischen Person gemeinsam, festgelegt.

(2) Für die Beitragshöhe ist der bestehende Mitgliederstatus zum 01. Januar des jeweiligen Beitragsjahres maßgebend. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen.

(3) Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum 01.04. eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht. Die für Rücklastschriften im Lastschrift-Einzugsverfahren anfallenden Kosten werden dem jeweiligen Mitglied in Rechnung gestellt.

(4) Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.

Grenzmühle, 16.08.2012

gez.

gez.

.....  
Matthias Schlicht (Vorsitzender)

.....  
Bernhard Schultes (Schriftführer)